

Unterrichtung durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

— Drucksachen 10/2652, 10/5083 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Februar 1986 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. Zur Überschrift,
zu Artikel 1 Nr. 23a — neu — (§ 107 Abs. 1 und 2 OWiG),
Artikel 1a — neu — (§§ 25a — neu —, 26 Abs. 3 und § 27 StVG),
Artikel 4 Abs. 1 (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2a — neu —, § 54 Nr. 1, §§ 55, 57 Satz 1 und Anlage 1 GKG),
Artikel 4 Abs. 5 Nr. 2 und 3 (§ 26 Abs. 3, § 27 StVG),
Artikel 5 Abs. 2a — neu — und 5 (Übergangsvorschriften)

- a) Die Überschrift des Gesetzes ist wie folgt zu fassen:

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze“.

- b) In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende neue Nummer 23a einzufügen:

23a. In § 107 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde bemißt sich die Gebühr nach der Geldbuße, die gegen den Betroffenen im Bußgeldbescheid festgesetzt ist. Als Ge-

bühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens zwanzig Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark.

(2) Hat die Verwaltungsbehörde im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so beträgt die Gebühr zwanzig Deutsche Mark.“

- c) Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 25a

Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs

(1) Ist eine nach § 24 mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen worden und kann in einem deswegen eingeleiteten Ver-

fahren der Führer des Kraftfahrzeugs, der die Zuwiderhandlung begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

(2) Die Kostenentscheidung ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden sollen.

(3) Gegen die Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. § 62 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend; für die Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft gelten auch § 50 Abs. 2 und § 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend. Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.“

2. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen;
- b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

d) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird hinter dem Wort „Finanzgerichtsordnung“ ein Komma eingefügt;
- b) nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe angefügt:
- „d) vor den Staatsanwaltschaften nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Hat die Staatsanwaltschaft im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so werden die Kosten einschließlich derer, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung entstanden sind, bei ihr angesetzt.“

3. In § 54 Nr. 1 werden hinter dem Wort „gerichtliche“ die Worte „oder staatsanwaltschaftliche“ eingefügt.

4. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Auslagenschuldner
in besonderen Fällen

Der Betroffene, der im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid zurücknimmt, ist Schuldner der entstandenen Auslagen.“

5. § 57 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.“

6. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1630, 1632 und 1635 werden jeweils vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 40 DM und“ eingefügt;
- b) in den Nummern 1631 und 1633 werden jeweils vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 10 DM und“ eingefügt;
- c) in den Nummern 1634 und 1671 werden jeweils vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 20 DM und“ eingefügt;
- d) in der Überschrift des Abschnitts G wird das Wort „Gerichtliches“ gestrichen;
- e) im Abschnitt G wird der Satz vor dem Unterabschnitt I gestrichen;
- f) in der Nummer 1700 werden vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 40 DM und“ eingefügt;
- g) in den Nummern 1701, 1730, 1756 und 1770 werden jeweils die Worte „höchstens 10 000 DM“ gestrichen;
- h) in den Nummern 1703, 1705, 1707, 1751, 1753 und 1755 werden jeweils

die Worte „höchstens 5 000 DM“ gestrichen;

- i) die Nummer 1720 erhält folgende Fassung:

„1720 Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung^{1/2}“;

- j) in der Nummer 1771 werden die Worte „— höchstens 10 000 DM —“ gestrichen;

- k) nach der Nummer 1773 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„VIII. Verfahren mit abschließender Entscheidung im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes

1780 Entscheidung des Gerichts 40 DM

1781 Entscheidung der Staatsanwaltschaft 20 DM“.

- bb) Absatz 5 Nr. 2 und 3 ist zu streichen.)*

- e) Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Nach Absatz 2 ist folgender neuer Absatz 2a einzufügen:

„(2a) § 107 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden, wenn der Bußgeldbescheid vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.“

- bb) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) § 25a des Straßenverkehrsgesetzes ist in Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, nicht anzuwenden. § 26 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist auch auf Ordnungswidrigkeiten anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind. War jedoch die Verjährung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten, so bleibt es dabei.“

Begründung

Zu Buchstaben a bis c

Der Gesetzesbeschluß enthält keine zureichende Lösung der bei den sog. Kennzeichenanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sowohl in dem Verfahren der Verwaltungsbehörde als auch in dem des Gerichts zutage getretenen besonderen Unzuträglichkeiten.

Die in dem Gesetzesbeschluß vorgesehenen Regelungen sind weder geeignet, den Mißständen

wirksam zu begegnen, noch die Justiz in dem erforderlichen Umfang zu entlasten.

Zutreffend ging der von der früheren Bundesregierung am 17. September 1982 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze (BR-Drucksache 371/82) davon aus, daß eine gebührenrechtliche Halterhaftung zur Lösung des Problems der Kennzeichenanzeigen am besten geeignet sei.

Die Erwägungen in der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) des Deutschen Bundestages vom 24. Februar 1986 (BT-Drucksache 10/5083) zu Artikel 3 Abs. 4 Nr. 1 — § 6 StVG — (S. 25) vermögen insoweit nicht zu überzeugen: Sie führen in die Irre, weil darin die Prinzipien der Verschuldenshaftung und der Halterhaftung nicht auseinandergehalten, sondern miteinander vermengt werden.

Es geht nicht darum, mit Hilfe der vom Bundesrat für erforderlich gehaltenen Gesetzesänderung ordnungswidrig handelnde Verkehrsteilnehmer zu ermitteln. Vielmehr soll die hergebrachte Haftung des Kraftfahrzeughalters für Schadenszufügung auf diejenigen Fälle übertragen werden, in denen der Allgemeinheit Nachteil dadurch entsteht, daß Verwaltungsbehörden häufig ohne Erfolg Verkehrsordnungswidrigkeiten von Kraftfahrzeugführern nachgehen müssen, die gegen den Willen des betroffenen Kraftfahrzeughalters oder seines Beauftragten mit vertretbarem Aufwand nicht aufgeklärt werden können. Aus der Sicht des Bundesrates erscheint es nicht angängig, in diesem Zusammenhang einen Konflikt mit einer möglicherweise legitimen Wahrnehmung eines Schweige- oder Zeugnisverweigerungsrechts des Kraftfahrzeughalters zu konstruieren, weil der Bundesrat mit seinem Vorschlag ausschließlich das Ziel verfolgte, den durch ordnungswidrige Kraftfahrzeugbenutzung verursachten Verwaltungsaufwand dem Kraftfahrzeughalter oder seinem Beauftragten zu überbürden.

Vergleichbar wirksame und rechtlich unbedenkliche Maßnahmen zur Lösung der Problematik der Kennzeichenanzeigen gibt es nicht. Namentlich die Zulassung der Parkverriegelung mittels der „Parkkralle“ erscheint angesichts der Begründung des Rechtsausschusses zu Artikel 3 Abs. 4 Nr. 1 — § 6 StVG — (BT-Drucksache 10/5083, S. 24, 25) nicht als ein taugliches Mittel, um den Mißständen in dem gewichtigen Teilbereich der „anonymen Parkverstöße“ zu begegnen.

Der Änderungsvorschlag zielt daher darauf ab, die in dem Entwurf vom Jahre 1982 vorgesehene und in der Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Juli 1984 geforderte Lösung der sog. gebührenrechtlichen Halterhaftung (vgl. S. 51 f. der BT-Drucksache 10/2652) in das vorliegende Gesetz zu übernehmen. Da die Einfügung des § 25a in das Straßenverkehrsgesetz einen Schwerpunkt des Gesetzgebungsvorhabens darstellt, sollte die Überschrift — wie unter Buchstabe a vorgeschlagen — entsprechend ergänzt werden.

*) Die Streichung von Artikel 4 Abs. 5 Nr. 1 (Parkverriegelung durch Parkkralle) wird unter Ziffer 7 (S. 6. 7) vorgeschlagen.

Die unter Buchstabe b vorgesehene Anhebung des Mindestbetrages der Gebühr für das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde von 10 DM auf 20 DM und im gerichtlichen Bußgeldverfahren von 10 DM auf 40 DM ermöglicht es auch, die Gebühr für eine Kostenentscheidung nach § 25a StVG im Verfahren der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft sachgerecht auf 20 DM und im gerichtlichen Verfahren auf 40 DM festzusetzen.

Die übrigen Änderungen unter Buchstabe c, die inhaltlich im Gesetzesbeschluß berücksichtigt sind — allerdings an anderer Stelle —, sind wegen des systematischen Zusammenhangs wie vorgeschlagen zu plazieren.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Zu Nummern 1 bis 3, 5

Die in § 25a Abs. 1, 2 StVG vorgesehene Kostenentscheidung kann auch von der Staatsanwaltschaft erlassen werden, wenn sie eine das Bußgeldverfahren abschließende Entscheidung trifft. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist in Nummer 1781 JVGKG vorgesehen; außerdem können Auslagen (Nummern 1900 ff. KVGKG) erhoben werden. Diese Gebühren- und Auslagenregelung steht im Widerspruch zu § 1 Abs. 1 GKG, der besagt, daß das Gerichtskostengesetz nur für das Verfahren vor den Gerichten gilt. Es ist deshalb erforderlich, den Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes auch auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu erweitern und auch die insoweit sonst erforderlichen Änderungen vorzunehmen; dies wird in den Nummern 1 bis 3 und 5 zu Artikel 4 Abs. 1 vorgesehen.

Zu Nummer 4

Wegen der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 — § 55 GKG — der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses — BT-Drucksache 10/5083 — Bezug genommen.

Zu Nummer 6

Buchstaben a bis c, f bis h, j

Wie bereits näher dargelegt, soll im gerichtlichen Bußgeldverfahren der Mindestbetrag einer vollen Gebühr auf 40 DM angehoben werden. In Nummer 1700 KVGKG ist deshalb vorgesehen, daß die Gebühr von 10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, mindestens 40 DM betragen soll. Dabei wird davon ausgegangen, daß in den Fällen, in denen der Satz der Gebühr der Nummer 1700 KVGKG nur einen Bruchteil der vollen Gebühr ($\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$) ausmacht, dies sowohl für den Höchstbetrag als auch für den Mindestbetrag der vollen Gebühr zu gelten hat und daß eine ausdrückliche Regelung, wie sie bisher für den Höchstbetrag getroffen ist, entbehrlich ist. Die bisherigen Höchstbeträge können deshalb gestrichen werden (vgl. die Buchstaben g, h und j).

Die in den Buchstaben a bis c vorgesehenen Änderungen im Abschnitt F sind Folgeänderungen

der Anhebung des Mindestbetrages der Gebühr im gerichtlichen Bußgeldverfahren. Bei diesen Gebührentatbeständen muß jedoch im Hinblick auf die andere Technik in diesem Abschnitt auch der Mindestbetrag genannt und der Höchstbetrag beibehalten werden.

Buchstabe d

Folgeänderung, da der Geltungsbereich auch auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft erweitert ist.

Buchstabe e

Folgeänderung zum vorgeschlagenen Wegfall der bisherigen Regelung in § 107 Abs. 2 OWiG, daß die Gebühr den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen darf.

Buchstabe i

Der Gebührentatbestand der Nr. 1720 KVGKG wird auf den Fall der Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung beschränkt. Künftig soll auch im Fall der Rücknahme des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung keine Gebühr mehr erhoben werden. Für den Betroffenen ergibt sich dadurch ein Anreiz, von der Möglichkeit der Einspruchsrücknahme in der Hauptverhandlung Gebrauch zu machen; dies könnte zusätzlich zu einer Entlastung der Gerichte beitragen. Zugleich dient die Änderung einer Angleichung an Nr. 1601 KVGKG, die für den Fall der Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl nach Beginn der Hauptverhandlung auch keine Gebühr vorsieht. Der Höchstbetrag kann aus den zu den Buchstaben a bis c, f bis h, j angegebenen Gründen entfallen.

Buchstabe k

Die bei den Gebührentatbeständen der Nrn. 1780 und 1781 KVGKG vorgesehenen Beträge entsprechen den Mindestbeträgen der Gebühr für das Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde bzw. des Gerichts. Insoweit wird auf die Erläuterung oben zu Buchstaben a bis c, S. 3 unten, verwiesen.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Für die Einführung der gebührenrechtlichen Halterhaftung durch § 25a StVG und die Verlängerung der Verjährungsfrist in § 26 Abs. 3 StVG sind Übergangsregelungen zu schaffen. Vgl. im einzelnen hierzu die Begründung in der BR-Drucksache 371/82 auf S. 44 f. (zu Artikel 6 — Übergangsvorschriften —).

2. Zu Artikel 1 Nr. 17, 21, 22, 22a — neu — (§§ 79, 87, 100, 104 OWiG)

Artikel 1 Nr. 17 ist wie folgt zu fassen:

„17. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1

aa) werden in den Nummern 1 und 2 die Worte „zweihundert Deutsche Mark“

durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt,

bb) wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. — Text wie § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 17 Buchstabe a des Gesetzesbeschlusses —“;

b) — Text wie Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b i. d. F. des Gesetzesbeschlusses —.

Als Folge sind

a) Artikel 1 Nr. 21 wie folgt zu fassen:

„21. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„— Text wie Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzesbeschlusses —“;

b) in Absatz 5 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

b) Artikel 1 Nr. 22 wie folgt zu fassen:

„22. § 100 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„— Text wie Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzesbeschlusses —“;

b) in Satz 2 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

c) Nach Nummer 22 folgende neue Nummer 22 a einzufügen:

„22a. In § 104 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.“*)

Begründung

Zur Ergänzung der in dem Gesetzesbeschluß enthaltenen Entlastungsmaßnahmen ist es geboten und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen vertretbar, die Wertgrenze, von der ab ohne Zulassung Rechtsbeschwerde statthaft ist, deutlich anzuheben.

Damit eine spürbare Entlastung der Oberlandesgerichte erreicht werden kann, sollte die Wertgrenze auf fünfhundert Deutsche Mark angehoben werden.

*) Diese Änderung bezieht sich auf § 104 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 10 des vom Deutschen Bundestag am 27. März 1986 beschlossenen 2. WiKG (BR-Drucksache 155/86), dem der Bundesrat am 18. April 1986 zugestimmt hat (BR-Drucksache 155/86 — Beschluß —).

3. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 85 OWiG)

Artikel 1 Nr. 20 ist wie folgt zu fassen:

„20. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. seit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung drei Jahre verstrichen sind.“

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Begründung

Zu a)

Da die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Bußgeldverfahrens zugunsten des Betroffenen nur in seltenen Ausnahmefällen beantragt wird, erscheint es gerechtfertigt, die Frist in § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 von fünf auf drei Jahre zu verkürzen. In den hier in Betracht kommenden Fällen ist der zugrundeliegende Vorwurf nicht so schwerwiegend, daß auch noch nach mehr als drei Jahren nach Rechtskraft eine Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 359 Nr. 5 StPO) möglich sein müßte. Eine Verkürzung der Frist ermöglicht eine frühere Aussonderung der Verfahrensakte und entlastet damit die Verwaltung.

Zu b)

Diese Vorschrift enthält die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Änderung des § 85 Abs. 4 Satz 3.

4. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 109 a Abs. 1 OWiG)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 109 a Abs. 1 das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünfundsiebzig“ zu ersetzen.

Begründung

Nach der Neufassung des § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG werden Verwaltungsbehörden künftig auf Ordnungswidrigkeiten mit der Erhebung von Verwarnungsgeldern bis zur Höhe von 75 DM (statt bisher 20 DM oder 40 DM bei Verkehrswidrigkeiten) reagieren können.

Der Gesetzesbeschluß deklariert solche Verstöße, die lediglich Verwarnungsgelder (Artikel 1 Nr. 5 — § 56 OWiG —) oder Geldbußen (Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a — § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG) bis zu 75 DM nach sich ziehen, als geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Die Geringfügigkeit ergibt sich auch daraus, daß Eintragungen in das Verkehrszentralregister erst bei der Verhängung von Geldbußen ab 80 DM in Betracht kommen. Solche Geldbußen bis zur gesetzlich vorgesehenen Höhe des Verwarnungsgeldes werden in der Praxis der Verwaltungsbehörden im allgemeinen nur dann verhängt, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht zahlt oder mit einer Verwarnung nicht einverstanden ist.

Bei Geldbußen bis zur Obergrenze des Verwarnungsgeldes ist es Betroffenen zuzumuten, Ge-

bühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nach erfolgreichem Einspruch nur dann erstattet zu erhalten, wenn im Einzelfall wegen einer schwierigen Sach- oder Rechtslage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wirklich geboten war.

Gerade im Hinblick auf die beschlossene Anhebung des Verwarnungsgeldes auf 75 DM erscheint es lebensfremd anzunehmen, die Masse der im ruhenden Verkehr begangenen Ordnungswidrigkeiten — weil regelmäßig nur mit Geldbußen bis zu 20 DM geahndet — werde durch die Lösung des Gesetzesbeschlusses schwerpunktmäßig erfaßt und einer Regelung zugeführt, die den Verwaltungsbehörden nicht zusätzlich zu ihrem eigenen Aufwand auch noch unnötig erhebliche Rechtsanwaltskosten aufbürde.

Aus der Sicht des Bundesrates kann § 109a Abs. 1 OWiG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses nicht als durchgreifende Lösung für den Problembereich der Kennzeichenanzeigen im ruhenden Verkehr bezeichnet werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 109a Abs. 2 OWiG)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 109a Abs. 2 die Worte „in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit“ zu streichen.

Begründung

Das Anrufungsbegehren zielt darauf ab, den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen § 109a Abs. 2 OWiG zu verwirklichen. Die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 28 ist zutreffend. Die im Gesetzesbeschluß vorgenommene Beschränkung auf geringfügige Ordnungswidrigkeiten ist nicht verständlich, weil damit ein an sich wirksames Gegenmittel zur Verhinderung von taktischen Verfahrenverschleppungen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, die zu Eintragungen in das Verkehrszentralregister führen können, praktisch wieder aufgehoben wird.

Es ist auch sonst nicht einzusehen, daß die Frage der Kostentragung für solche Auslagen, die der Betroffene durch zurechenbares nicht rechtzeitiges Vorbringen entlastender Umstände selbst verursacht hat, davon abhängig gemacht wird, ob es sich um eine geringfügige oder eine nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit handelt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 28a — neu — (§ 118a OWiG) und Artikel 8 Abs. 2 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 1 Nr. 28 ist folgende neue Nummer 28a einzufügen:

„28a. Nach § 118 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 118a

Veranstalten von baulichen Anlagen oder gemeinnützigen Sachen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer an einer fremden baulichen Anlage an einem

Ort, der allgemein zugänglich ist oder eingesehen werden kann, oder an einer Sache, die dem öffentlichen Nutzen oder der Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dient, ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten ein Plakat anbringt oder die Anlage oder Sache beschriftet, bemalt, beklebt oder sie sonst verunstaltet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

b) In Artikel 8 Abs. 2 ist die Angabe „Nr. 29“ durch die Angabe „Nr. 28a und 29“ zu ersetzen.

Begründung

Das Anrufungsbegehren zielt darauf ab, den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen neuen § 118a OWiG über Verunstalten von baulichen Anlagen oder gemeinnützigen Sachen zu verwirklichen. Die vom Deutschen Bundestag gegen die Schaffung eines solchen Bußgeldtatbestandes angeführten Gründe überzeugen nicht. Soweit befürchtet wird, daß die neue Bestimmung im Einzelfall unter Umständen unangemessen weit angewendet werden könnte, sind solche Sorgen im Hinblick auf die Ermessensvorschrift des § 47 Abs. 1 OWiG unbegründet. Die neue Ordnungswidrigkeitsvorschrift ist erforderlich, weil öffentliche Schmierereien (insbesondere auch das Besprühen mittels von Spraydosen) und wildes Plakatieren in jüngster Zeit überhand nehmen und die Straftatbestände der Sachbeschädigung nach §§ 303, 304 StGB wegen der restriktiven Auslegung durch den Bundesgerichtshof oft nicht eingreifen. Im übrigen wird auf die Begründung im Regierungsentwurf (Seite 33f. der BT-Drucksache 10/2652) verwiesen.

7. Zu Artikel 4 Abs. 5 Nr. 1 (§ 6 Abs. 1 StVG), Artikel 7 Satz 2 (Berlin-Klausel) und Artikel 8 Abs. 2 (Inkrafttreten)

a) Artikel 4 Abs. 5 Nr. 1 ist zu streichen.

b) Artikel 7 Satz 2 ist zu streichen.

c) In Artikel 8 Abs. 2 ist die Angabe „und 5 Nr. 1“ zu streichen.

Begründung

Zu a)

Eine Regelung über das vorübergehende Blockieren von Kraftfahrzeugen („Parkkralle“) ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Da es sich bei der Parkverriegelung um unmittelbaren Zwang gegen Sachen handelt, kann bereits zweifelhaft sein, ob dem Bundesgesetzgeber insoweit überhaupt die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Des weiteren ist bei allen Zwangsmaßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Wenn es um die Ordnung erheblich störendes oder den Verkehr gefährdendes Parken oder Halten geht, kann jedoch das Umsetzen (Abschlep-

pen) des Fahrzeugs die sachgerechtere Maßnahme sein. Davon abgesehen liefe das Blockieren des Fahrzeuges auf eine zeitlich erhebliche Verfestigung des verkehrswidrigen Zustandes hinaus, der aber doch gerade beseitigt werden soll. Im übrigen kann die Regelung über eine Fahrzeugverriegelung nur dann wirksam gehandhabt werden, wenn es zugleich eine Halterhaftung, wie z. B. in Frankreich und Großbritannien gibt. Denn anderenfalls vermag sich der Fahrzeugführer oder Halter, der das Entfernen der „Parkkralle“ begehrt, erfolgreich gegen die Ahndung des Verkehrsverstößes und die Übernahme der Kosten des Blockierens mit der Einlassung zur Wehr zu setzen, er habe das Fahrzeug nicht abgestellt, dies habe vielmehr ein anderer getan, dessen Name er nicht kenne oder aber nicht zu nennen brauche.

Zu b) und c)

Folgeänderungen.

8. Zu Artikel 8 Abs. 1 (Inkrafttreten)

Artikel 8 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.“

Begründung

Die Angabe eines festen Zeitpunktes für das Inkrafttreten des Gesetzes erleichtert es der Praxis, sich auf die Änderungen einzustellen und die nötigen organisatorischen Vorbereitungen zu treffen.

9. Zu Artikel 8 Abs. 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 8 Abs. 2 sind vor den Worten „Artikel 1 Nr. 29“ die Worte „§ 51 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a,“ einzufügen.

Begründung

In § 51 Abs. 1 Satz 2 OWiG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a wird klargestellt, daß dann, wenn im Bußgeldverfahren ein Schriftstück mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt wird, das so hergestellte Schriftstück auch zugestellt werden kann. Es bedarf also in diesen Fällen nicht mehr des Abdrucks eines Dienstsiegels der Verwaltungsbehörde, die das Bußgeldverfahren durchführt. Dies bedeutet eine große Verwaltungsvereinfachung vor allem dann, wenn sich mehrere Verwaltungsbehörden einer zentralen Einrichtung der Datenverarbeitung bedienen. Deshalb soll die diesbezügliche Vorschrift (§ 51 Abs. 1 Satz 2 OWiG) alsbald nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

